



„Teilrevision Gemeindeordnung“

-

Version vom 18. Dezember 2018

zuhanden der Vernehmlassung

vom 27. Dezember 2018 bis 22. Februar 2019



Bestehende Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§14 Verfahren bei Urnenwahl</p>	<p>§14 Verfahren bei Urnenwahl</p>	
<p>¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ...^J b. die Gemeindekommission c. ^cder Schulrat d. (aufgehoben durch §19a GG) 	<p>¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat c. ^cder Schulrat <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ...^J b. die Gemeindekommission c. ^cder Schulrat d. (aufgehoben durch §19a GG) 	<p>Im in der Gemeinde Birsfelden für die Wahl des Schulrats bislang angewandten Verhältniswahlverfahren (Proporz), ist für die Wahl eine Parteizugehörigkeit der zu wählenden Person erforderlich. Zudem hat die Parteienstärke einen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung des Schulrats.</p> <p>Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) hingegen, sind die Kandidierenden, welche die meisten Wählerstimmen erhalten, gewählt. Eine Parteizugehörigkeit ist nicht erforderlich und die Parteienstärke hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Schulrats.</p> <p>Da es für die Parteien immer schwieriger wird, Listen zu füllen und nicht zuletzt auch Fachwissen gefragt ist, empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Wahlverfahren für den Schulrat der gängigen Praxis im Kanton Basel-Landschaft anzugleichen.</p>



Bestehende Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
--	§5a Initiative	
	<p>¹ 500 Stimmberechtigte können</p> <p>a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;</p> <p>b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.</p> <p>⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.</p> <p>⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.</p>	<p>Bisher konnte eine Initiative auf Gemeindeebene nur ergriffen werden, wenn damit die Einführung des Einwohnerrates verlangt wurde. Ein ablehnender Entscheid der Gemeindeversammlung war dabei endgültig, d.h. die Initiative konnte nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden, wenn die Gemeindeversammlung dem Anliegen nicht zustimmte.</p> <p>Neu ist es auch Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung möglich, die Initiative in Gemeindeangelegenheiten einzuführen. Die Gemeindeversammlung würde damit eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung einer Initiative abgeben können. Das letzte Wort aber haben die Stimmberechtigten im Rahmen der Volksabstimmung.</p>